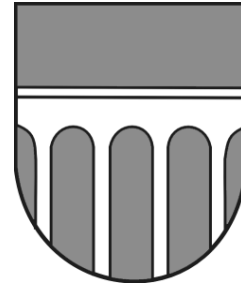


# **AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken**



---

**39. Jahrgang**

**28. Februar 2024**

**Nr. 4**

**Seite 1**

---

05/24

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Seite 2 – 3

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), die zuletzt durch Art. 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV.NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken mit Beschluss vom 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.057.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.254.700 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.660.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.836.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.487.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.026.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.539.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	740.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.539.500 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**5.200.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **917.726 €**  
 und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **279.774 €**  
 festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.500.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 259 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 501 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 420 v.H. |

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

**§ 9**

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

1. Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben) 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
2. Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

**§ 10**

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (sog. Haushaltsreste) auf die Folgejahre übertragen werden. Der Kämmerer wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene investive Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag des Produktverantwortlichen ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

**§ 11**

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produkt- bzw. Auftragskontos ausmachen, mindestens aber 25.000 € betragen.
4. Folgende über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden und gelten als unerheblich
  - a.) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die auf Gesetz, Vertrag oder Entscheidung des Rates beruhen;
  - b.) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für Umlagen an Gebietskörperschaften;
  - c.) Mehrauszahlungen für Investitionen, die durch Mehreinzahlungen für diese Investition gedeckt sind;
  - d.) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für Abschlussbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Als Abschlussbuchungen gelten insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen;

- e.) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme, die investiv geplant war, aber als konsumtiv einzustufen ist (und umgekehrt);
- f.) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme, deren Produktzuordnung geändert wurde;
- g.) Die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen nach § 233a der Abgabenordnung;
- h.) Mehrauszahlungen für begonnen Investitionsmaßnahmen, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Haushalt gewährleistet ist.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 21.02.2024 angezeigt worden.

Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW wurde die für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 279.774,46 € mit Schreiben vom 26.02.2024 genehmigt.

Gleichzeitig hat der Landrat das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 29.02.2024 bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer 12, 33184 Altenbeken während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 28.02.2024



Möllers  
(BÜRGERMEISTER)